Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855

1835

57 (18.7.1835)

Visual Library

Großherzoglich Badisches
Anzeige-Blatt
für den
Mittel-Rheinkreis.
Nro. 57. Samstag den 18. July 1835.
Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Bekanntmachungen.

Nro. 3899. Die Vorladungen zu Unterpfandsbuchs-Erneuerungen betreffend.

In Gemäßheit hohen Erlasses des Großh. hochpreißl. Justizministeriums, die Vorladungen zu Unterpfandserneuerungen betreffend, werden sämmtliche dem diesseitigen Gerichtshofe untergeordnete Ober-, Stadt-, Land- und Bezirksämter auf die im Regierungsblatte von 1826 Nro. X. erschienene Verordnung vom 18. April 1826 zur Nachachtung wiederholt aufmerksam gemacht, nach welcher bei Unterpfandsbuchserneuerungen die Gläubiger nur unter dem Präjudiz vorgeladen werden dürfen, daß der etwa schon in dem alten Pfandbuche zu Gunsten des Ausbleibenden vorhandene und nicht gestrichene Eintrag gleichlautend in das neue Pfandbuch übertragen werden soll, welcher Androhung noch die weitere Erinnerung beigefügt werden soll, daß jeder Pfandgläubiger sich die aus einer Unterlassung der Anmeldung etwa entspringenden Nachtheile selbst beizumessen habe. Rastatt den 7. Juli 1835.

Großh. Bad. Hofgericht des Mittelrheins.

Eisenlohr. vdt. Preuschen.

Nro. 14748. Den Vollzug des Zehntablösungs-Gesetzes, insbesondere die Ermittlung und Festsetzung der Getraidepreise vom Markt in Oberkirch betreffend.

Zufolge des Gesetzes vom 15. November 1833 §. 32. Rggsbl. Nro. 49. die Ablösung des Zehnten betreffend, und nach Anleitung der Instruction Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 7. März 1834 Reggsblt. Nro. 10 sind die Getreidepreise des Marktes zu Oberkirch durchschnittlich für jedes der 15 Normaljahre von 1818 bis 1832, theils durch Berechnung aus den vorhandenen Marktpreislisten, theils durch Schätzung genau ermittelt und sodann sorgfältig geprüft worden.

Die Ergebnisse dieser Berechnungen werden hiermit in folgenden Darstellungen öffentlich bekannt gemacht, nämlich:

I. Darstellung der durch Berechnung aus den vorhandenen Marktpreislisten ermittelten Durchschnittspreise.

II. Darstellung der durch Schätzung sowohl für einzelne Markttage als für ganze Perioden ermittelten Preise, endlich

III. Darstellung der aus vorstehenden 2 Tabellen, also durch Berechnung und Schätzung ermittelten Durchschnittspreise, welche bei vorgehenden Zehntablösungen als Grundlage dienen.

Mit dieser Bekanntmachung wird zugleich nach Vorschrift des §. 32. des Zehntgesetzes die Aufforderung an die Betheiligten verbunden, ihre etwaigen Einwendungen innerhalb 3 Monaten dahier vorzubringen.

Es wird daher jedem, der als Zehntberechtigter oder als Zehntpflichtiger oder auch wegen Zehntlasten bei künftigen, durch gütliche Uebereinkunft, oder im Wege des Gesetzes statt findenden Ablösungen betheiligt werden kann, die Einsicht der deßfallsigen Acten bei dem Großh. Bezirksamt Oberkirch gestattet werden.

Nach Ablauf von 3 Monaten vom Tage des Erscheinens des Anzeigeblatts wird jedoch keine Einwendung mehr angenommen. - Rastatt den 1. Juli 1835.

Großherzogl Regierung des Mittel-Rheinkreises.

J. A. d. D.

Frhr. v. Stockhorn. vdt. Hardock.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

I. Darstel

der aus den Marktpreislisten des Marktes zu Oberkirch ermittelten Durchschnittspreise der auf diesem Markte vember des betreffenden Jahrs bis zum 1. März des folgenden Jahrs, und

1.		2.				3				4.				5.			
		Waizen.				Halbwaizen.				Kernen.				Korn.			
Periode.	Jahrgänge. Vom 1. Novbr. bis 1. März.	Durchschnitt der verkauften Quantität per Markttag.		Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des folgenden Jahrs.		Durchschnitt der verkauften Quantität per Markttag.		Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des folgenden Jahrs.		Durchschnitt der verkauften Quantität per Markttag.		Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des folgenden Jahrs.		Durchschnitt der verkauften Quantität per Markttag.		Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des folgenden Jahrs.	
		Mltr.	Sr.	fl.	kr.	Mltr.	Sr.	fl.	kr.	Mltr.	Sr.	fl.	kr.	Mltr.	Sr.	fl.	kr.
1	1818 — 1819	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	1819 — 1820	13	7	7	45	16	2	6	13	38	5	8	34½	5	2	5	20½
3	1820 — 1821	11	3	8	43½	13	4	5	54½	31	7	9	48¾	4	2	5	1½
4	1821 — 1822	13	5	6	27	16	—	5	—	38	—	7	25	5	1	4	23
5	1822 — 1823	10	—	11	1¾	11	8	10	15¼	27	9	11	38½	3	7	8	50¾
6	1823 — 1824	13	6	6	57	16	—	5	10¼	38	—	7	17¼	5	1	4	23¾
7	1824 — 1825	6	9	7	22	13	2	6	—	46	6	7	45½	7	8	5	7¼
8	1825 — 1826	7	2	6	37½	9	2	5	27½	33	5	6	50¾	2	1	5	3½
9	1826 — 1827	11	2	8	5¼	13	2	6	39½	31	3	8	33½	4	2	5	46¼
10	1827 — 1828	10	7	11	34¼	12	6	8	46¾	32	1	11	21¾	5	3	7	25¾
11	1828 — 1829	16	—	10	55¾	16	5	8	29¾	26	2	11	29	5	4	7	13¾
12	1829 — 1830	16	5	10	14	17	7	7	51½	27	4	10	34	5	3	6	50½
13	1830 — 1831	9	5	11	36½	13	8	9	10½	38	3	11	36½	2	7	7	54½
14	1831 — 1832	12	2	14	53	13	5	11	26½	26	5	14	38¾	4	4	10	—
15	1832 — 1833	17	1	10	39¼	15	3	9	5¼	30	7	10	46	2	—	7	34½

3) Bei allen glatten Fruchtgattungen findet beim Messen das glatte Abstreichen statt; beim Vees und Haber 7 alte Sester oder ein Viertel 983 Becher abwerfen.

4) Die Käufe geschahen bis zum Juni 1830 im Alten- oder Viertelsmaas, von da an aber im neuen Maas.

5) In Ermanglung der Materialien ließen sich die einzelne Käufe nach Quantum und Preis nicht mehr erheben

Rastatt den 1. Juli 1835.

Großherzogliche Regierung
J. A.
Frhr. von

l u n g

rkommenden Getraidegattungen für die Normaljahre 1818 bis 1832, und zwar je für die Periode vom 1. No= ermittelten mittleren Marktumsätze, sämmtlich im neu Badischen Maas.

6. Gerste.				7. Haber.				8. Welschkorn.				Bemerkungen.
Durchschnitt der verkauften Quantität per Markttag.		Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des folgenden Jahrs.		Durchschnitt der verkauften Quantität per Markttag.		Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des folgenden Jahrs.		Durchschnitt der verkauften Quantität per Markttag.		Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des folgenden Jahrs.		
Mltr.	Sr.	fl.	kr.	Mltr.	Sr.	fl.	kr.	Mltr.	Sr.	fl.	kr.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1) Die in vorstehender Uebersicht erscheinenden Lücken sowohl von ganzen Perioden als einzelnen Markttagen würden durch Schätzung ergänzt, wie solches im Schätzungsprotokoll und in einer besonderen Tabelle speziell auseinander gesetzt und begründet ist. Das Ergebniß ist in die II. Darstellung aufgenommen.
3	8	4	50	—	—	—	—	4	7	5	$10\frac{1}{2}$	
3	1	4	14	—	—	—	—	3	9	5	$1\frac{1}{4}$	
3	8	3	39	—	—	—	—	4	7	4	48	
2	7	7	35	4	—	4	7	3	4	7	9	
3	8	4	$10\frac{1}{4}$	—	—	—	—	4	7	4	$34\frac{1}{2}$	
4	6	4	$26\frac{3}{4}$	8	7	2	$37\frac{1}{2}$	3	9	5	15	
3	4	4	20	2	5	2	55	3	1	4	46	
3	1	4	$53\frac{3}{4}$	2	—	3	$2\frac{1}{4}$	3	8	4	$39\frac{1}{4}$	2) Das Verhältniß des Orts- oder Marktmaases zum gegenwärtigen neuen Maas ist:
2	8	5	$40\frac{1}{4}$	4	9	3	$5\frac{1}{4}$	4	7	5	54	
2	5	5	49	3	4	3	$54\frac{3}{4}$	5	9	5	$41\frac{1}{2}$	a) 6 alte Sester oder ein Viertel geben bei glatter Frucht 831 Becher,
5	6	5	39	2	9	3	$58\frac{3}{4}$	4	2	5	$36\frac{1}{4}$	
2	5	6	$50\frac{1}{4}$	2	5	3	$53\frac{1}{4}$	4	4	6	53	b) 7 alte Sester oder ein Viertel geben bei rauher Frucht 970 Becher,
1	7	7	$58\frac{1}{4}$	2	2	4	43	3	5	8	23	
2	6	6	$6\frac{1}{4}$	3	1	4	$27\frac{1}{2}$	2	1	6	$57\frac{1}{4}$	wornach auch die Reduction geschehen ist.

gegen wird der 7. Sester aufgehäuft und beträgt diese Aufhäufung aufs ganze Viertel nur $1\frac{1}{2}$ Meßle, wornach

d es mußte also bei Ermittlung dieser Preise der dritte Absatz des §. 32. des Gesetzes in Anwendung kommen.

des Mittel-Rheinkreises.

D.

tockhorn.

vdt. Hardock.

II. Darstellung

der durch Schätzung für den Markt zu Oberkirch ermittelten Getraide-Durchschnittspreise der auf diesem Markt vorkommenden Getraidegattungen für die Normaljahre von 1818 bis 1832 und zwar je für die Periode vom 1. November des betreffenden Jahrs bis zum 1. März des folgenden Jahrs, nach dem neuen Maas.

1.		2.		3.		4.		5.		6.		7.		8.		9.	
Periode.	Jahre.	Waizen. Durchschnittspreis		Halbwaizen. Durchschnittspreis		Kernen. Durchschnittspreis		Korn. Durchschnittspreis		Gerste. Durchschnittspreis		Haber. Durchschnittspreis		Dinkel. Durchschnittspreis		Welschkorn. Durchschnittspreis	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	1818 — 1819	11	33¼	9	52	12	2	8	40	7	13¼	4	41¾	5	8¾	7	8½
2	1819 — 1820	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	34½	3	5¾	5	14
3	1820 — 1821	9	22½	6	18½	10	6½	5	33¼	4	30¼	2	34½	4	3¾	5	25
4	1821 — 1822	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	34½	2	20¾	—	—
5	1822 — 1823	11	8	—	—	—	—	—	—	7	56½	4	7	4	59½	—	—
6	1823 — 1824	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	15½	2	8½	—	—
7	1824 — 1825	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	37	3	4¾	—	—
8	1825 — 1826	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	50¾	2	57	—	—
9	1826 — 1827	7	26½	5	46½	7	54¾	5	3½	4	57¾	2	45¾	3	13¾	5	3½
10	1827 — 1828	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	5¼	4	17	—	—
11	1828 — 1829	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	45½	4	22½	—	—
12	1829 — 1830	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	48¼	4	16	—	—
13	1830 — 1831	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	56¼	4	23	—	—
14	1831 — 1832	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	54½	5	17	—	—
15	1832 — 1823	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	25½	4	30	—	—

Bemerkungen.

Die Ansichten, worauf die Schätzer ihre Taxation gründeten, und welche dieselbe beim Schätzungsverfahren leiteten, sind folgende:

1) Für die erste Periode mußte die Schätzung wegen gänzlichem Mangel der Materialien durch alle Getreidegattungen geschehen, und es wurden hierzu die Marktpreise des Marktes zu Achern, als nächst gelegenem Fruchtmarkt, mit alleiniger Rücksichtsnahme des Maasverhältnisses, als Basis angenommen und benutzt. Das Acherner Maas verhält sich zum Oberkircher wie 869 zu 831 bei glatter, und 1014 zu 970 bei rauher Frucht. Auf die Entfernung beider Orte und auf die Richtung des Verkehrs wurde keine Rücksicht genommen, weil der Markt zu Oberkirch so ziemlich von den nämlichen Ortschaften wie jener zu Achern besucht wird, wozu dann nur noch einige, jedem Markttage zunächst gelegenen Orte sich anreihen.

2) Bei den fehlenden Aufzeichnungen der Getreidepreise für einzelne Markttage der übrigen Perioden, als:

Beim Welschkorn in 2r, Waitzen und Gerste in 5r, sobann aller Fruchtgattungen in 3r und 9r Periode, geschah die Schätzung durch Vergleichung der in I. Darstellung aufgeführten vorhergehenden und nachgefolgten Markttagspreisen, wobei die Schätzer jedoch immer ein den Zeitverhältnissen gleiches, oder annäherndes Preistaxatum vor Auge hatten.

3) Bei Schätzung der Dinkelpreise, welche für sämmtliche Perioden bewirkt werden mußten, wurden die jährlichen, von Großh. Domänenverwaltung Oberkirch erhobenen Schälproben benutzt, und wurden gedachte Preise nach den jährlichen Kernenpreisen ausgemittelt, weil Oberkirch als Kernenmarkt zu betrachten ist. Die Schälproben sind im Schätzungsprotokoll speziell aufgeführt und können dort eingesehen werden.

4) Bei Schätzung der Preise für den Haber, für ganze — nämlich für die 2., 3., 4. und 6. Periode wurden dazu die bei Großh. Domainenverwaltung Oberkirch erhobenen und von höherer Behörde jeweils genehmigten Fruchtzehntpreise zu Grunde gelegt.

5) Die Ausmittlung des ungefähren Verkaufquantums für jeden Markttag, wurde von den Schätzern, als denselben zwecklos erscheinend, umgangen.

6) Die Schätzer erkennen Achern als den Hauptfruchtmarkt nicht an, indem die beiden Marktorte, Oberkirch und Achern, wie schon ad 1. bemerkt, von den nämlichen Ortschaften besucht werden, folglich auch in der Qualität der Früchte, den Haber vielleicht allein ausgenommen, kein Unterschied seyn könne. Ebenso ist nun auch die natürliche Richtung des Getreideverkehrs weder von Achern nach Oberkirch — welch beide Orte nur 3 Stunden von einander liegen — noch umgekehrt von Oberkirch nach Achern. Dieser Ort verkeht dann ins Acher- oder Kapplerthal, und Oberkirch ins Rench- oder Oppenauerthal, aus welchen Umständen dann auch die Kosten für den Getreidehändler eben so wenig als für den Landwirth eine Berücksichtigung verdienen.

Rastatt den 1. Juli 1835.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

J. A. d. D.

Frhr. v. Stockhorn. vdt. Hardock.

III. Darstel

der theils aus den Marktpreißlisten des Marktes zu Oberkirch, und theils durch Schätzung ermittelten Durch und zwat je für die Periode vom 1. November des betreffenden Jahrs bis zum 1. März des

Periode.	Normal-Jahre.	1. Waizen: Durchschnitt der verkauften Quantität per Markttag.		1. Waizen: Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des folgenden Jahrs.		2. Halbwaizen: Durchschnitt der verkauften Quantität per Markttag.		2. Halbwaizen: Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des folgenden Jahrs.		3. Kernen: Durchschnitt der verkauften Quantität per Markttag.		3. Kernen: Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des folgenden Jahrs.		4. Korn: Durchschnitt der verkauften Quantität per Markttag.		4. Korn: Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des folgenden Jahrs.	
		Mltr.	Sstr.	fl.	kr.	Mltr.	Sstr.	fl.	kr.	Mltr.	Sstr.	fl.	kr.	Mltr.	Sstr.	fl.	kr.
1	$18\frac{18}{19}$	—	—	11	$33\frac{1}{4}$	—	—	9	52	—	—	12	2	—	—	8	40
2	$18\frac{19}{20}$	13	7	7	45	16	2	6	13	38	5	8	$34\frac{1}{2}$	5	2	5	$20\frac{1}{2}$
3	$18\frac{20}{21}$	11	3	8	$53\frac{3}{4}$	13	4	6	1	31	7	9	54	4	2	5	$10\frac{1}{4}$
4	$18\frac{21}{22}$	13	5	6	27	16	—	5	—	38	—	7	25	5	1	4	23
5	$18\frac{22}{23}$	10	—	11	$1\frac{3}{4}$	11	8	10	$15\frac{1}{4}$	27	9	11	$38\frac{1}{2}$	3	7	8	$50\frac{3}{4}$
6	$18\frac{23}{24}$	13	6	6	57	16	—	5	$10\frac{1}{4}$	38	—	7	$17\frac{1}{4}$	5	1	4	$23\frac{3}{4}$
7	$18\frac{24}{25}$	6	9	7	22	13	2	6	—	46	6	7	$45\frac{1}{2}$	7	8	5	$7\frac{3}{4}$
8	$18\frac{25}{26}$	7	2	6	$37\frac{1}{2}$	9	2	5	$27\frac{1}{2}$	33	5	6	$50\frac{3}{4}$	2	1	5	$3\frac{1}{2}$
9	$18\frac{26}{27}$	11	2	7	$47\frac{1}{4}$	13	2	6	$14\frac{1}{2}$	31	3	8	$15\frac{1}{2}$	4	2	5	$26\frac{1}{4}$
10	$18\frac{27}{28}$	10	7	11	$34\frac{1}{4}$	12	6	8	$46\frac{3}{4}$	32	1	11	$21\frac{3}{4}$	5	3	7	$25\frac{3}{4}$
11	$18\frac{28}{29}$	16	—	10	$55\frac{3}{4}$	16	5	8	$29\frac{1}{4}$	26	2	11	29	5	4	7	$13\frac{1}{4}$
12	$18\frac{29}{30}$	16	5	10	14	17	7	7	$51\frac{1}{2}$	27	4	10	34	5	3	6	$50\frac{1}{4}$
13	$18\frac{30}{31}$	9	5	11	$36\frac{1}{2}$	13	8	9	$10\frac{1}{2}$	38	3	11	$36\frac{1}{2}$	2	7	7	$54\frac{1}{2}$
14	$18\frac{31}{32}$	12	2	14	53	13	5	11	$26\frac{1}{2}$	26	5	14	$38\frac{1}{2}$	4	4	10	—
15	$18\frac{32}{33}$	17	1	10	$39\frac{1}{4}$	15	3	9	$5\frac{1}{4}$	30	7	10	46	2	—	7	$34\frac{1}{2}$

Bemerkungen:

1) Das Verhältniß des Orts- oder Marktmaases zum neuen Maas, die Messungsart sich hier darauf bezogen.
2) Da wo kein Fruchtverkaufs-Quantum erscheint, da ist die Schätzung für die betreffende bewirkt worden. (vid. II. Darstellung.)
3) Was die Verschiedenheit der Güte der Früchten und den Verkehr mit denselben betrifft,
4) Die vom Verkäufer zu entrichtenden Platzabgaben betragen an Jahrmärkten wie an Malter, welche von den ermittelten Getraidepreisen nicht in Abzug gebracht sind.

Rastatt den 1. Juli 1835.

Großherzogliche Regierung

J. A.
Frhr. von

lung

chnittspreise der auf diesem Markte vorkommenden Getraidegattungen, für die Normaljahre von 1818 bis 1832 lgenden Jahrs, so wie der jeweiligen mittlern Marktumsätze, sämmtlich im neuen Maase.

5.				6.				7.		8.			
Gerste.				Haber.				Dinkel		Welschkorn.			
Durchschnitt der verkauften Quantität per Markttag.		Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des folgenden Jahrs.		Durchschnitt der verkauften Quantität per Markttag.		Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des folgenden Jahrs.		Durch Schätzung ermittelter Durchschnittspreis per Jahr.		Durchschnitt der verkauften Quantität per Markttag.		Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des folgenden Jahrs.	
Mtr.	Str.	fl.	kr.	Mtr.	Str.	fl.	kr.	fl.	kr.	Mtr.	Str.	fl.	kr.
—	—	7	13¼	—	—	4	41	5	8¾	—	—	7	8½
3	8	4	50	—	—	2	34½	3	5½	4	7	5	10¾
3	1	4	18	—	—	2	34½	4	3¾	3	9	5	7¼
3	8	3	39	—	—	2	34½	2	20¾	4	7	4	48
2	7	7	36	4	—	4	7	4	59½	3	4	7	9
3	8	4	10¼	—	—	2	15½	2	8½	4	7	4	34½
4	6	4	26¾	8	7	2	37	3	4¾	3	9	5	15
3	4	4	20	2	5	2	53½	2	57	3	1	4	46
3	1	4	54¼	2	—	2	51	3	13¾	3	8	4	50½
2	8	5	40¼	4	9	3	5¼	4	17	4	7	5	54
2	5	5	49	3	4	3	48¼	4	22½	5	9	5	41¼
5	6	5	39	2	9	3	53¼	4	16	4	2	5	36¼
2	5	6	50¼	2	5	3	54¾	4	23	4	4	6	53
1	7	7	58¼	2	2	4	49¾	5	17	3	5	8	23
2	6	6	6¼	3	1	4	26½	4	30	2	—	6	57¼

d daß die Käufe bis zum Juni 1830 im alten Maas geschahen, ist schon in I. Darstellung angegeben und wird

etraidegattung, aus Mangel der Materialien und Unvollständigkeit der Marktpreißlisten, für die ganze Periode

rd sich hier auf die II. Darstellung §. 6. bezogen.

wöhnlichen Wochenmarkttagen drei Kreuzer von einem Viertel, und vier Kreuzer von einem

des Mittel-Rheinkreises.

d. D.

Stockhorn.

vdt. Hardock.

Verordnung.

Nro. 14,891. Das Ausschenken von Branntwein betreffend.

Man hat wahrgenommen, daß mit dem Branntweinausschenken häufig Unfug getrieben werde, und namentlich Kaufleute, Küfer und Bäcker, ohne dazu eine Concession zu besitzen, sich damit befassen.

Man findet sich veranlaßt, die bestehende Verordnung dahin zu erneuern, daß nur allein Wirthe und solche, die zum Branntweinschank besondere Concession haben, befugt sind, Branntwein unter einer halben Maas abzugeben.

Die Uebertreter dieser Verordnung sind mit der durch die Verordnung vom 3. October 1828 Regierungsblatt Nro. XXII. auf unbefugten Wein- und Bierschank gesetzten Polizeistrafe, nämlich im ersten Fall mit 5 – 20 fl. und im zweiten und jeden anderen Fall mit 20—50 fl. zu bestrafen.

Die sämmtlichen Polizeibehörden haben auf genaue Beobachtung dieser, auch in die Lokalblätter aufzunehmenden Verordnung strenge zu wachen.

Rastatt den 3. Juli 1835.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Frhr. v. Rüdt. vdt. Rost.

Rechtsbelehrung.

Nro. 14,925. Die Dauer der Haftungsverbindlichkeit der Pfandgerichte für die Richtigkeit der Abschätzung der verpfändeten Liegenschaften bei bedungenen Pfandverschreibungen betreffend.

Man hat in Erfahrung gebracht, daß sich wegen der Bestimmung in §. 14. der Pfandschreibereiinstruction: „das Pfandgericht haftet für die Taxation des zum Unterpfand eingesetzten Gutes während eines Jahres von dem Tage der Eintragung angerechnet" hie und da die Ansicht verbreitet hat, eine allenfallsige regressorische Klage gegen das Pfandgericht wegen unrichtiger Taxation dauere nur ein Jahr lang oder verjähre binnen Jahresfrist von dem angegebenen Zeitpunkte an. Da indessen diese Ansicht unrichtig ist, die Fassung der angezogenen Bestimmung in §. 14. zu derselben aber die Veranlassung gegeben hat, so hat man deßhalb Vortrag an das Großh. Justiz-Ministerium erstattet. Hierauf hat diese Stelle mit Erlaß vom 19. d. M. Nro. 3028. folgende Entschließung ertheilt: durch die angerufene Bestimmung habe die gewöhnliche Verjährungszeit wegen Regreßklagen gegen Pfandgerichtsmitglieder nicht abgekürzt werden sollen und können, sondern solche beziehe sich nur auf L. R. S. 2127 a. Abs. 3., wornach die Pfandgerichte die zu verpfändende Liegenschaft nach dem geringsten Anschlag der seit Jahr und Tag üblichen Preise bei dem Verkauf haben würde.

Dies wird in Gemäßheit dieser hohen Justizministerialentschließung zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Rastatt den 3. Juli 1835.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Frhr. v. Rüdt. vdt. Hartmann.

Verordnung.

Den freien Verkehr zwischen dem Großherzogthum und den übrigen Staaten des großen deutschen Zollvereins betreffend.

Nach Ansicht des Gesetzes vom 11. Juli 1835, wodurch sich das Großherzogthum dem Zoll- und Handelssystem des großen deutschen Zollvereins anschließt;

nach Ansicht des §. 5. des Art. 14. der damit in Verbindung stehenden besondern Verabredungen, welcher also lautet:

„Wenn gleich ferner bis zum Zeitpunkte der eintretenden Revenüengemeinschaft, die Aufhebung „der an den Grenzen der andern Vereinsstaaten gegen das Großherzogthum Baden bestehenden „Zolllinien noch nicht erfolgen kann, so soll gleichwohl, sobald die Stände des Großherzogthums „ihre Zustimmung zu dem Anschlusse desselben an den Zollverein gegeben haben, auf weiter „erfolgende Requisition der Großherzoglich Badischen Regierung der steuerfreie Uebergang aus „den Vereinslanden nach dem Großherzogthum Baden und umgekehrt aus dem Großherzogthum „Baden nach den Vereinslanden, für alle im steuerlichfreien Verkehr des einen und des andern „Vereinsgebietes befindlichen Waaren der Regel nach statt finden, und es sollen hievon nur „folgende Gegenstände

„ a. unbedingt ausgeschlossen bleiben:
„ Baumwollengarn,
„ Zucker,
„ Syrup,
„ Caffee,
„ Kakao,
„ Gewürze,
„ Reis,
„ Thee,
„ Weine, (mit alleinigem Ausschluß junger Weine von 1834, und nach dem Herbste
„ von 1835 der Weine von diesem Jahr, unter der weiterhin zu b vorgeschriebenen
„ Bedingung),
„ Tabacksblätter und Stengel und Tabacksfabrikate ohne Unterschied,
„ Kurze Waaren (Quincaillerien),
„ Ganz seidene und halbseidene Waaren.
„ b. Nur gegen obrigkeitlich beglaubigte Ursprungszeugnisse von Fabrikanten oder Producenten
„ der beiderseitigen Gebiete steuerfrei eingehen dürfen:
„ Wollene Waaren,
„ Baumwollene Waaren,
„ Junge Weine von 1834r und 1835r Gewächs."

in Erwägung, daß die vertragsmäßige Requisition an die übrigen Vereinsstaaten bereits ergangen; wird andurch verordnet, was folgt:

Art. 1.

Der freie Verkehr aus den Staaten des Vereins in das Großherzogthum, und aus dem Großherzogthum in die Vereinsstaaten, tritt in der obenbezeichneten Weise vom 19. Juli d. J. an in Wirksamkeit.

Art. 2.

Vorerst, und bis der unbeschränkte freie Verkehr eintritt, müssen bei dem Waarenübergang aus dem Großherzogthum in das Zollvereinsgebiet und aus diesem nach dem Großherzogthum, noch die für den Waarenübergang aus dem Auslande bestehenden allgemeinen Vorschriften befolgt werden; er ist daher nur über die an den beiderseitigen Grenzen einstweilen noch fortbestehenden, zur Abfertigung befugten Zollämter mit Einhaltung der Zollstraßen gestattet.

Rohe Erzeugnisse der Landwirthschaft und der Viehzucht sind jedoch in gleichem Maase, wie die nach der ersten Abtheilung des Vereinszolltarifs ganz abgabefreien Gegenstände, an die Einhaltung der Zollämter und Zollstraßen nicht gebunden.

Art. 3.

Gegenstände, welche sofort gegenseitig abgabefrei übergehen können, werden gleich den tarifmäßig Freien behandelt, und in soweit sie im Vereinsgebiete der Legitimationsscheincontrole unterworfen sind, von den Eingangsämtern zum weitern Transport im Grenzbezirk mit Legitimationsscheinen versehen.

Art. 4.

Gegenstände, deren abgabefreier Uebergang nur auf obrigkeitlich beglaubigte Ursprungszeugnisse gegenseitig gestattet ist, können in das Vereinsgebiet nur über Hauptzollämter und nur bei einigen besonders zu bezeichnenden Nebenzollämtern 1r Classe — in das Großherzogthum nur über Hauptzollämter — eingehen, und nur von solchen Zollämtern abgefertigt werden.

Art. 5.

Die Ursprungszeugnisse sind:

a) von den Fabrikanten oder Producenten unter der Versicherung an Eidesstatt dahin auszustellen, daß die Waare eigenes Fabrikat (Erzeugniß) sey;
b) sie müssen sodann von der betreffenden Bezirksverwaltungsbehörde (in Preußen von den Landräthen oder Bürgermeistern größerer Städte; in beiden Hessen von den Kreis- oder Landräthen; in Baiern, mit Ausschluß des Rheinkreises, von den Landgerichten oder Magistraten, im Bairischen Rheinkreis von den Bürgermeistern; in Württemberg von den Oberämtern; in Baden von den Bezirksämtern) nach vorhergängiger Prüfung beglaubigt seyn.

Von der Bestimmung zu a ist bei jungen Weinen, welche sich nicht mehr im Besitz

der Producenten befinden, eine Ausnahme in so weit zulässig, daß die Ursprungszeugnisse auch vom Händler ausgestellt werden können, jedoch alsdann der amtlichen Bescheinigung eine sorgfältige Prüfung der beglaubigenden Behörde vorausgehen muß.

Art. 6.

Gegenstände, welche vom freien Verkehr unbedingt ausgeschlossen sind, werden in jeder Beziehung nach den Vorschriften für den Waarenübergang aus dem Auslande behandelt.

Art. 7.

Bei dem Verkehr, welcher zwischen dem Verein und dem Großherzogthum Baden mit, im steuerlich freien Verkehr des einen oder des anderen Gebietes befindlichen, Gegenständen auf jenen Strecken des Rheins und des Mains statt hat, wo nur ein Ufer zum Zollvereinsgebiet, das andere aber zum Großherzogthum gehört, findet neben den Vorschriften in den Artikeln 3, 4. und 5. eine Transportcontrole in der Art Anwendung, daß die Waarensendungen zu ihrer Legitimation während des Transports jederzeit mit einem Schein, in welchem der Ort der Einladung und das Eingangsamt des anderen Staates angegeben ist, versehen seyn müssen.

Ausnahmsweise vertreten bei Schiffsladungen, welche mit Manifesten begleitet sind, und bei Waaren, welche der Ursprungsscheine bedürfen, diese Manifeste und beziehungsweise Ursprungsscheine die Stelle der Transportscheine.

Das Gleiche gilt von dem Verkehr des Großherzogthums mit dem Vereinsgebiete über den Bodensee.

Art. 8.

In Ansehung der Gegenstände, welche unter Begleitscheincontrole aus dem einen Gebiet in das andere oder durch das andere nach dem Auslande gehen, sind die deßfalls bestehenden Anordnungen fortwährend zu befolgen.

Art. 9.

Die wegen der Erhebung des Transitzolls bestehenden Anordnungen erleiden durch die Verabredungen des Separatartikels 14 keine Abänderungen.

Die Großherzogliche Steuerdirection — Zollsection — ist mit der schleunigen Anordnung alles dessen beauftragt, was zum geordneten Vollzug dieser Vorschriften nöthig ist.

Karlsruhe den 11. Juli 1835.

Ministerium der Finanzen.

von Boeckh. vdt. Pfeilsticker.

Nro. 2210.

Zu dem Vollzuge vorstehender, in dem Regierungsblatt vom 13. d. M. Nro. XXIX. enthaltenen Verordnung wird noch Folgendes verfügt.

§. 1.

Unter Waaren, die sich im steuerlichfreien Verkehr befinden, sind vorbehaltlich der, in vorstehender Verkündung des Großherzoglichen Finanzministeriums namentlich bezeichneten Ausnahmen, alle jene Waaren zu verstehen, welche entweder in dem Großherzogthum oder in dem Vereinsgebiete erzeugt oder mit Eingangszoll verzollt worden sind. Bei den Grenzzollämtern sind hiernach alle Waaren, vorbehaltlich jener Ausnahmen, als im steuerlichfreien Verkehre befindlich anzusehen und zu behandeln, welche nicht gemäß der bestehenden besondern Verordnung als Transitgut von den Zollbehörden des Vereines an jene des Großherzogthums überwiesen werden.

Von Waaren dagegen, welche in Gemäßheit der Verkündung des Großherzoglichen Finanzministeriums aus den Lagerhäusern zollfrei bezogen werden sollen, muß besonders nachgewiesen werden, daß sie im freien Verkehr des Vereinsgebiets waren.

Es kann dies geschehen mit Ursprungszeugnissen nach Vorschrift des Art. 5. der vorstehenden Verordnung des Großherzoglichen Finanzministeriums; oder durch Zeugnisse von competenten Zollämtern der Vereinsstaaten, daß die Waare nicht als Transitgut aus dem Vereinsgebiet ausgieng.

In beiden Fällen sind die Lagerhauszoller ermächtigt, die Zollfreiheit zu bewilligen. Wird dagegen die Nachweisung auf andere Weise versucht, so ist die Sache durch die betreffende Obereinnehmerei hierher zur Entscheidung vorzulegen.

§. 2.

Zu Art. 1. Unter Gewürzen sind die Colonialgewürze zu verstehen, die unter Abtheilung XIII. Satz 6 und 7 des Zolltarifs von 1827 genannt sind, und unter Quincaillerie diejenigen kurzen Waa-

ren, die in dem provisorischen Tarife vom 16. Mai 1835 unter Ord. Zahl 60 Kurze Waaren aufgeführt sind.

§. 3.

Zu Art. 2. Unter „Ausland" werden hier alle, nicht zu dem großen deutschen Zollverein und nicht zu dem Großherzogthume Baden gehörigen Länder verstanden.

§. 4.

Zu Art. 3. Diese Bestimmung findet also nur in dem Vereinsgebiete und nicht auf die Einfuhr bei badischen Eingangsämtern Anwendung.

§. 5.

Zu Art. 4. Die dermals bestehenden, diesseitigen Hauptzollämter, an welchen der hier gedachte Uebergang statt finden kann, sind folgende:

1. Leopoldshafen.	16. Schweigern.	31. Villingen.
2. Rheinhausen.	17. Krautheim.	32. Sunthausen.
3. Mannheim.	18. Oberwittstadt.	33. Möhringen.
4. Laudenbach.	19. Ballenberg.	34. Hattingen.
5. Heidelberg.	20. Adelsheim.	35. Liptingen.
6. Neckargmündt.	21. Stein.	36. Möskirch.
7. Eberbach.	22. Kirchard.	37. Stockach.
8. Neckarelz.	23. Gemmingen.	38. Pfullendorf.
9. Mudau.	24. Bretten.	39. Markdorf.
10. Walldürn.	25. Pforzheim.	40. Meersburg.
11. Tiefenthal.	26. Ettlingen.	41. Ueberlingen.
12. Freudenberg.	27. Forbach.	42. Ludwigshafen.
13. Wertheim.	28. Oppenau.	43. Konstanz.
14. Gerchsheim.	29. Schiltach.	
15. Unterbalbach.	30. Hornberg.	

§. 6.

Zu Art. 5. Waaren, die der Ursprungsscheine bedürfen, aber ohne solche eingebracht werden wollen, sind entweder dem tarifmäßigen Eingangszolle zu unterwerfen, oder zurückzuweisen.

Der Eingangszoller wird mit denselben die, den Waarenführern abzunehmenden Ursprungsscheine vergleichen, diese in ein besonderes Register eintragen, und mit demselben bei der monatlichen Abrechnung der betreffenden Obereinnehmerei vorlegen.

Den Waarenführern sind beglaubigte Abschriften der Ursprungsscheine, damit sie sich auf dem Transporte gehörig ausweisen können, zuzustellen; namentlich sind dieselben hinsichtlich der Weine anzuweisen, daß sie diese Urkunden dem Accisor am Bestimmungsorte vor der Abladung zustellen.

§. 7.

Zu Art. 6. Hinsichtlich dessen, was hier unter „Ausland" zu verstehen sey, gilt die obige Bemerkung zu Art. 2.

§. 8.

Zu Art. 7. Die Transportscheine sind von dem Zoller der Einladestätte auszustellen.

Karlsruhe den 13. Juli 1835.

Steuerdirection.
Zollsection.
Cassinone. vdt. Lauter.

Verordnung.

Die im Verkehr zwischen dem Großherzogthum und den übrigen Staaten des großen deutschen Zollvereins zu entrichtenden Ausgleichungsabgaben betreffend.

Zum Artikel 11. des durch das Regierungsblatt vom 1. Juni d. J. Nro. XXV. verkündeten Vertrags vom 12. Mai d. J., wodurch das Großherzogthum dem großen deutschen Zollverein sich anschließt, ist im Separatartikel 6. unter Ziffer 1. folgendes verabredet worden:

„Die Ausgleichungsabgaben betragen dermalen:

„ I. von Erzeugnissen des Großherzogthums Baden bei deren Uebergang
„ A. nach Preußen, Sachsen und dem Gebiete des Thüringischen Vereins:
„ 1. vom Branntwein 5 Rthlr. für die Ohm von 120 Preußischen Quart bei 50° Alcoholstärke nach Tralles,
„ 2. vom Tabak (Blätter und Fabrikate) $\frac{2}{3}$ Rthlr für den Centner,
„ 3. vom Traubenmost $\frac{2}{3}$ Rthlr und vom Wein $\frac{4}{6}$ Rthlr. für den Centner.
„ B. nach Baiern (mit Ausschluß des Rheinkreises):
„ 1. vom Bier 20 kr. für den Bairischen Eimer,
„ 2. von geschrotetem Malz 50 kr. für den Bairischen Metzen,
„ 3. vom Branntwein 1 fl. 45 kr. für den Bairischen Eimer.
„ C. nach Württemberg:
„ 1. von geschrotetem Malz 20 kr. für den Württembergischen Simri,
„ 2. vom Branntwein 5 fl. für den Württembergischen Eimer.
„ D. nach Kurhessen:
„ 1. vom Branntwein 3 Rthlr. für die Ohm von 120 Preußischen Quart bei 50° Alcoholstärke,
„ 2. vom Tabak (Blätter und Fabrikate) $\frac{2}{3}$ Rthlr. für den Centner,
„ 3. vom Traubenmost $\frac{2}{3}$ Rthlr., vom Wein $\frac{4}{6}$ Rthlr. für den Centner.
„ II. Von Erzeugnissen anderer Vereinsstaaten bei deren Uebergang nach Baden:
„ A. beim Uebergang aus dem Großherzogthum Hessen:
„ vom Bier 40 kr. für die Badische Ohm zu 10 Stützen oder 100 Maas;
„ B. beim Uebergang aus dem Bairischen Rheinkreise:
„ vom Bier 1 fl. 18 kr. für die Badische Ohm zu 10 Stützen oder 100 Maas."

Nachdem nunmehr in Gemäßheit der vorstehenden Verordnung vom heutigen Tag der freie Verkehr zwischen dem Großherzogthum und den Vereinslanden, mit Ausschluß weniger Gegenstände, auf den 19. dieses Monats eintritt, so wird dieser Separatartikel hiemit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht, mit der Belehrung, daß die von jenem Tag an nach Vereinslanden gebracht werdenden Gegenstände der bezeichneten Art den bemerkten Ausgleichungsabgaben dann unterworfen sind, wenn sie die Bestimmung haben, in dem zur Erhebung berechtigten Staat in die Consumtion überzugehen, jedoch vorerst nur jene Gegenstände, welche zum freien Verkehr zugelassen sind.

Zugleich wird verordnet, daß die Ausgleichungsabgabe von demjenigen Bier, welches von jenem Tag an aus dem Großherzogthum Hessen und aus dem Königlich Bairischen Rheinkreise in das Großherzogthum eingeführt wird, bis auf weitere Anordnung bei den betreffenden Eingangszollstätten zu entrichten ist.

Die Großherzogliche Steuerdirection — Zollsection — hat in letzterer Beziehung das Weitere zu verfügen. Karlsruhe den 11. Juli 1835.

Ministerium der Finanzen.

von Boeckh. vdt. Pfeilsticker.

Nro. 2211.

Vorstehende, in dem Regierungsblatte vom 13. Juli 1835. Nro. XXIX. Seite 186 und 187 erschienene Verordnung wird andurch bekannt gemacht.

Die hiernach vom Bier, welches aus dem Großherzogthum Hessen und aus dem Baierischen Rheinkreise eingeführt wird, zu erhebende Ausgleichungsabgabe tritt an die Stelle der bisher von dieser Einfuhr nach §. 7. der Verordnung vom 22. September 1825 Verordnungsblatt von 1827 Seite 142 erhobenen Bieraccise.

Von dem Bier, welches aus andern Vereinsstaaten eingeht, kann die Erhebung dieser Accise vom 19. Juli 1835 an nicht mehr statt finden; wogegen von dem, aus andern als Vereinsstaaten eingehenden Bier fortan die bisherige Accise zu erheben ist.

Karlsruhe den 13. Juli 1835.

Steuerdirection.
Zollsection.
Cassinone.

vdt. Lauter.

Nro. 1616 und 1617. Die Lagerhäuser betreffend.

Das der Stadt Constanz gehörige Kaufhaus wurde unter die Zahl der öffentlichen Lagerhäuser aufgenommen und wird dieses andurch verkündet.

Karlsruhe den 2. Juli 1835.

Steuerdirection.
Zollsection.
Cassinone. vdt. Lauter.

Bekanntmachungen.

Die von Seiten der Grundherrschaft Göler von Ravensburg erfolgte Präsentation des bisherigen Pfarrers zu Linckenheim, Johann Jakob Rutz auf die evangl. Pfarrei Mauer hat die Staatsgenehmigung erhalten. Hierdurch ist die evangl. prot. Pfarrei Linckenheim, Landdecanats Karlsruhe, mit einem Kompetenzanschlage von 541 fl. 32 kr. in Erledigung gekommen, und haben sich die Bewerber um dieselbe binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Decanate bei der obersten evangl. prot. Kirchenbehörde zu melden.

— — —

Die Prüfung der Schulfachsaspiranten zum Behuf ihrer Aufnahme in das kath. Schullehrer-Seminar betreffend.

Diejenigen, welche im nächsten Schuljahr als Präparanden in das Schullehrer-Seminar aufgenommen werden wollen, haben sich mit Alters-, Fähigkeits- und Sittlichkeits-Zeugnissen versehen am 1. September bei der Schullehrer-Seminars-Direction in Rastatt zur Prüfung einzufinden, und diejenige Zöglinge, welche sich zugleich um Freiplätze oder um eines der 24 Stipendien ad 100 fl. bewerben, haben nebst den erwähnten Zeugnissen auch noch legale Vermögenszeugnisse beizubringen.

Untergerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde an die Masse nachstehender Personen Ansprüche machen wollen, aufgefordert, solche in der hier unten zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterpfands-Rechte, unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden und Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln, zu bezeichnen, wobei bemerkt wird, daß, in Bezug auf die Bestimmung des Masse-Curators und den etwa zu Stande kommenden Borgvergleich, die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beigetreten angesehen werden sollen. Aus dem

Oberamt Lahr.

(2) zu Ottenheim an die in Gant erkannte Johannes Fäßlerschen Eheleute, auf Donnerstag den 13. August d. J. Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

(2) zu Wittenweier an den in Gant erkannten Nachlaß des verstorbenen Diebold Ottmann, auf Mittwoch den 12. Aug. d. J. Vormittags 8 Uhr auf diesseitiger Oberamtskanzlei. Aus dem

Oberamt Pforzheim.

(3) zu Bilfingen an die Gantmasse der verstorbenen Georg Adam Jester'schen Wittwe, Benedikte geb. Aidt, auf Dienstag den 4. August d. J. Nachmittags 2 Uhr in diesseitiger Oberamtskanzlei.

(3) zu Dürrn an die in Gant erkannte Verlassenschaft des verstorbenen Christoph Karle, auf Donnerstag den 6. August d. J. Morgens 8 Uhr in diesseitiger Oberamtskanzlei. Aus dem

Oberamt Rastatt.

(3) zu Rothenfels an das in Gant erkannte Vermögen des Joseph Kistner, auf Freitag den 7. August d. J. Vormittags 9 Uhr in diesseitiger Oberamtskanzlei.

Bezirksamt Triberg.

(1) zu Schönwald an den Gewerber Cölestin Neininger, auf Mittwoch den 5. August d. J. Vormittags 9 Uhr in diesseitiger Amtskanzlei.

— — —

(1) Karlsruhe. [Gläubigeraufforderung.] In Verlassenschaftssachen des Handelsmann Christoph Friedrich Lehmann von hier werden auf Antrag der Erbbetheiligten die etwa vorhandenen

Gläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb 10 Tagen dahier anzumelden und gehörig zu begründen. Karlsruhe den 14. Juli 1835.

Großh. Stadtamts-Revisorat.

— — —

(1) Bruchsal. [Präclusivbescheid.] Alle Diejenigen, welche an der Liquidationstagfahrt ihre Ansprüche gegen die Sattlermeister Georg Kummer'sche Gantmasse von Heidelsheim nicht angemeldet haben, werden hiermit von der Masse ausgeschlossen.

Bruchsal den 9. Juli 1835.

Großh. Oberamt.

Mundtodt-Erklärungen.

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bei Verlust der Forderung, folgenden im ersten Grad für mundtodt erklärten Personen, nichts geborgt oder sonst mit denselben contrahirt werden. A. d.

Landamt Karlsruhe.

(2) von Bulach dem verschwenderischen ledigen Anton Rastädter, welchem als Aufsichtspfleger der Bürger Joseph Braun V. von da beigegeben ist. Aus dem

Bezirksamt Kenzingen.

(1) von Hecklingen den dem Trunk und Leichtsinn ergebenen Joh. Baptist Hämmerle, welchem Peter Müller von Hecklingen als Aufsichtspfleger beigegeben ist. Aus dem

Oberamt Pforzheim.

(3) von Hohenwarth dem ledigen Elias Morlock, welchem der Bürger Gottfried Schröck daselbst als Aufsichtspfleger beigegeben worden. A. d.

Oberamt Rastatt.

(3) von Oberweier der mit Gemüthsschwäche behafteten ledigen Rosa Hatz, für welche der Bürger Lorenz Jung von da als Pfleger aufgestellt worden. Aus dem

Bezirksamt Waldshut.

(3) von Unteralpfen der Wittwe Anna Maria Denz, welche unter Pflegschaft des Joh. Ebner von Birndorf gesetzt ist.

Erbvorladungen.

Folgende schon längst abwesende Personen oder deren Leibeserben sollen binnen 12 Monaten sich bei der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigenfalls dasselbe an ihre bekannten nächsten Verwandten gegen Caution wird ausgeliefert werden. Aus dem

Bezirksamt Baden.

(1) von Sinzheim der Schullehrer Franz Joseph Günther, welcher im Jahr 1798 nach Ungarn auswanderte und seither sein Aufenthaltsort nicht ermittelt werden konnte, welchem indeß ein Vermögen von 157 fl. 17½ kr. zufiel. A. d.

Bezirksamt Villingen.

(3) von Unterkürnach der Ferdinand Hippach, welcher sich im Jahr 1813 als Schreinergeselle von Hause entfernt, und seit dieser Zeit keine Nachricht mehr von sich gegeben hat, dessen Vermögen in ungefähr 82 fl. besteht.

— — —

(1) Emmendingen. [Verschollenheitserklärung.] Christian Steinmann von Köndringen, ehevoriger Beständer des Wirthshauses zum Badischen Hof in Freiburg, wird auf Betreiben seiner Ehefrau Anna Maria Klipfel, da er sich auf die öffentliche Vorladung vom 6. Juli 1834 nicht gestellt hat, für verschollen erklärt.

Emmendingen den 10. Juli 1835.

Großh. Oberamt.

— — —

(3) Pforzheim. [Aufforderung.] Katharine Sibilla Bub von hier, ist ohnlängst mit Tod abgegangen, ledigen Standes und ohne letztwillige Verordnung, aber mit Hinterlassung eines Vermögens von 700 fl. Da nicht gewiß ist, ob ausser den angemeldeten Intestaterben, die im 4. Grad mit der Erblasserin verwandt sind, nicht noch andere, gleich oder besser berechtigte Erben vorhanden sind, so ergeht öffentlicher Aufruf, damit Jeder, der ein Erbrecht noch weiter anzusprechen hat, innerhalb 6 Wochen bei diesseitiger Stelle oder dem hiesigen Großh. Amtsrevisorat sein Recht beweise, bei Vermeidung, daß er sonst bei der Erbabtheilung ausgeschlossen werden wird.

Pforzheim den 25. Juni 1835.

Großh. Oberamt.

(2) Rastatt. [Aufforderung.] Der Bierwirth Johann Obermaier zu Iffezheim starb am 16. Januar l. J. mit Hinterlassung eines öffentlichen Testaments, worin er seiner Schwestersohn Johann Moser zum Universalerben ernannte, seiner Schwester Maria Anna geb. Obermaier den fünften Theil seines Nachlasses vermachte, seiner rückgelassenen Wittwe aber die Nutznießung seines sämmtlichen Vermögens bestimmte. Bei der Testamentspublikation haben Johann Moser und die Johann Obermaier'sche Wittwe

den letzten Willen anerkannt, und sich zur Uebernahme der Erbschaft bereit erklärt, jedoch die Bitte gestellt, die voll- und halbbürtigen Geschwister respect. Geschwisterkinder des Verstorbenen unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses und Anerkenntnisses zur Erklärung über die Gültigkeit des gedachten Testaments aufzufordern.

Dem gemäß werden nunmehr
Johann Georg Obermaier,
Max Obermaier und
Margaretha Birner,
die sich in Amerika befinden sollen, sodann die Kinder des in St. Martin im Königl. bayerischen Rheinkreise verstorbenen Georg Birner, deren Namen und Aufenthaltsort unbekannt ist, aufgefordert, sich innerhalb einer Frist von 6 Monaten über die Giltigkeit des obengenannten Testaments, dessen Einsicht ihnen auf der Amtsrevisoratskanzlei gestattet ist, zu erklären, widrigenfalls dieselben damit ausgeschlossen, der letzte Wille aber für anerkannt erklärt werden soll.

Rastatt den 10. Juli 1835.
Großh. Oberamt.

— — —

(2) Bretten. [Bekanntmachung.] Katharina Menabenä geehelichte Mathei in St. Maria Maggiare im Königreich Sardinen, hat bei der Eröffnung des von ihrer verstorbenen Schwester Anna Luzia Menabenä hinterlassenen eigenhändigen letzten Willens, worin dieselbe ihren Ehemann, den Assistenzarzt Diebold in Stein, diesseitigen Amtsbezirks, zum Erben ihres Nachlasses ernannt, erklärt, daß sie die letzwillige Verfügung nicht giltig anerkenne. Bis jetzt hat dieselbe ihre Gründe der Nichtanerkennung nicht vorgetragen, und mehrere auf den Antrag des Testamentserben von hier aus an ihre Gerichtsbehörde in dieser Beziehung erlassene Requisitionen blieben unbeantwortet. Auf den weitern Antrag des Testamentserben wird nun dieselbe aufgefordert, innerhalb Frist von 2 Monaten die Ungiltigkeit der letzwilligen Anordnung ihrer ohne Nachkömmlinge verstorbenen Schwester dahier zu begründen, und ihre Rechte an deren Nachlaß geltend zu machen, als sonst der Testamentserbe in den Besitz und Gewähr desselben eingewiesen wird.

Bretten den 25. Juni 1835.
Großh. Bezirksamt.

Ausgetretener Vorladungen.

(1) Kork. [Fahndung und Signalement.] Ziegler Bartholomä Fritz von Schutterwald, welcher sich der medizinischen Pfuscherei in diesseitigem Amtsbezirke höchst verdächtig gemacht, und durch Flucht der Untersuchung entzogen hat, wird aufgefordert, sich binnen 4 Wochen dahier zu stellen, und gegen vorliegende Anklage zu rechtfertigen, ansonst die Untersuchung dennoch fortgesetzt, und nach Lage der Acten gegen ihn erkannt werden wird. Sämmtliche Behörden werden zugleich um Fahndung auf denselben ersucht.

Kork den 13. Juli 1835.
Großh. Bezirksamt.

Signalement.

Alter 39 Jahre, 5′ 5″ groß, Statur besetzt, Gesichtsfarbe gesund, Haare blond, Stirne nieder, Augenbrauen stark, Augen blau, Nase groß und gebogen, Mund groß, Bart stark, Kinn rund, besondere Kennzeichen keine.

— — —

(1) Wolfach. [Diebstahl.] Dem Johann Heizmann von Kinzigthal wurde gestern Nachmittag ab der Bleiche ein Stück weiß gebleichtes reistenes Tuch, ungefähr 16—17 Ellen lang und 2 Ellen breit, die Elle zu 24 kr. geschätzt, entwendet.

Wolfach den 11. Juli 1835.
Großh. Bad. Fürstl. Fürstenbergisches Bezirksamt.

— — —

(1) Bühl. [Straferkenntniß.] Der unterm 28. April d. J. öffentlich vorgeladene Milizpflichtige Bernhard Siegmann von Ottersweyer wird, da er sich binnen der ihm anberaumten Frist nicht gestellt hat, der Refraction andurch für schuldig erkannt, des Ortsbürgerrechts für verlustig erklärt, und in eine Vermögensstrafe von 800 fl. verfällt, unter Vorbehalt der persönlichen Bestrafung, wenn er sich wieder betreten lassen sollte.

Bühl den 11. Juli 1835.
Großh. Bezirksamt.

— — —

(2) Emmendingen. [Aufforderung zur Mittheilung.] Der unten signalisirte Pursche befindet sich dahier wegen Diebstahl im Untersuchungsarrest. Sein Name und Heimath konnten aber den angestellten Nachforschungen ungeachtet nicht ausgemittelt werden. Er selbst hat sich anfänglich Philipp Menke von Lingenfeld, und da diese Angabe sich als falsch herausgestellt hat, sodann Ph. Müller von Waasmüssen genannt. Nach erhaltener Mittheilung der königl. franz. Präfektur

Kollmar ist letzterer Name ebenfalls unrichtig, dieser Mensch will der Sohn eines im Kriege umgekommenen franz. Soldaten, und von seiner frühesten Kindheit mit einem Seiltänzer Philipp Marx aus Preußen herumgezogen seyn. Zuletzt ist er als Müllerpursche mit einem entwendeten auf Philipp Menke von Lingenfeld ausgestellten Wanderbuche gereißt. Wir ersuchen sämmtliche Polizeibehörden, etwaige nähere Auskunft über diesen Menschen so schleunig als möglich hieher mitzutheilen.

Emmendingen den 11. Juli 1835.

Großh. Oberamt.

Signalement.

Größe 5' 6'', alt angeblich 22 Jahre, Statur besetzt, Gesichtsfarbe gesund, Haare hellbraun, Stirne frei und hoch, Augenbraunen braun, Augen hellgrau, Nase groß, Mund proportionirt, Zähne gut, Kinn rund, Bart röthlich. Besondere Kennzeichen: auf dem rechten Arm ist eine Krone, ein Herz, zwei Fahnen mit der Jahreszahl 1831 tattowirt.

Derselbe trug bei seiner Einlieferung eine Kappe von sog. müllerblauem Tuch, mit einer Quaste, einem Tschoben von blaulichtem Sommerzeug, stark abgetragen, eine gelbe Weste mit grünen Streifen durchwirkt, mit gelben metallenen Knöpfen, stark abgewaschen, ein seidenes Halstuch mit rothen, gelben und grünen Streifen, Hosen von sog. müllerblauem grobem Tuche, Kamaschen von Nanking, ganz abgetragene Schuh.

(1) Pforzheim. [Aufforderung] Andreas Dietz von Langenalb, welcher ohne diesseitige Erlaubniß mit Hinterlassung seiner Familie nach Nordamerika ausgewandert sein soll, wird hiemit aufgefordert, sich binnen 3 Monaten dahier zu verantworten, widrigenfalls nach der Landesconstitution wieder ausgetretene Unterthanen und nach dem Gesetz vom 5. October 1820 §. 3. gegen ihn verfahren wird.

Pforzheim den 2. Juli 1835.

Großh. Oberamt.

(2) Lörrach. [Bekanntmachung.] Jakob Wagner, Bürger von Fischingen und Ehemann der Anna Maria geb. Bühler von da wird seit dem 6. v. M. Abends 6 Uhr vermißt, auch alle nach ihm angestellten Nachforschungen sind bisher erfolglos geblieben. Der Gemüthszustand desselben läßt der Vermuthung Raum, daß er vielleicht sein Leben selbst geendigt hat. Es werden daher sämmtliche Polizeibehörden ersucht, zur Ermittlung der Person oder zur Auffindung des Leichnams des Vermißten mitwirken zu wollen, zu welchem Ende man dessen Signalement, soweit es erhoben werden konnte, hier beifügt.

Signalement.

Alter 46 Jahre, Größe 5' 3'', Haare schwarz, Augen braun, Stirne hoch, Zähne gesund, es fehlen jedoch am Oberkiefer 2 Schneidezähne, Kinn spitz, Nase lang und etwas gebogen.

Kleidung: Bei seiner Entfernung trug er schwarze Hosen, zur Hälfte aus Hanf zur andern Hälfte aus Baumwolle bestehend, eine schwarze Weste, einen weißen Tschoben, halb von Wolle und halb von Leinwand, einen schwarzen runden Filzhut, Schuhe und ein reistenes Hemd, auf welchem die Buchstaben H. W. eingezeichnet sind.

Lörrach den 9. Juli 1835.

Großh. Bezirksamt.

— — —

(3) Triberg. [Die Erneuerung des Unterpfandsbuches in der Gemeinde Rohrbach betr.] Auf den Antrag der Pfandgerichtsmitglieder zu Rohrbach werden diejenigen Gläubiger oder ihre Rechtsnachfolger, welche Ansprüche an die in dem untenstehenden Verzeichnisse enthaltenen Kapitalposten, zu denen, obgleich sie nach Behauptung der Schuldner bezahlt seyn sollen, entweder die Pfand- oder Strichbewilligungs-Urkunden nicht beigebracht werden konnten, zu haben glauben, hierdurch aufgefordert, dieselben binnen 6 Wochen von heute an bei diesseitiger Stelle um so gewisser geltend zu machen, als man sonst die vermißten Pfandurkunden für kraftlos erklären und das Pfandgericht zum Striche der betreffenden Pfandbuchseinträge ermächtigen würde.

Triberg den 5. Juli 1835.

Großh. Bezirksamt.

Verzeichniß der vermißt werdenden Pfandurkunden.

Vom 26. Juli 1814. Mathias Eschle an Wilhelm Fackler von Gütenbach 300 fl.

Vom 27. Mai 1817. Anton Bäurle an Johann Mark von Schönwald 145 fl. 43 kr.

Vom 24. Juni 1818. Philipp Scherzinger an Matheus Kaltenbachs Wtb. v. Rohrbach 100 fl.

Vom 6. August 1818. Jakob Dold an Gregor Lang in Triberg 100 fl.

Vom 3. October 1820. Johann Martin Dold an Theres Wehrle in Ebent 68 fl. 15 kr.

Vom 18. Dzber. 1820. Mathias Derrer an Blasius Meier in Triberg 200 fl.

Verzeichnet Triberg den 5. Juli 1835 durch den Renovations Commissär

Dufner.

Hiebei eine Beilage.)